

Satzung des praenatura Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVG)

In der Fassung vom 25. September 2017
(19. Satzungsantrag)



Die Zusatzversicherung für
ergänzende Heil- und Vorsorgemethoden

Präambel

Der praenatura Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit firmierte bisher unter dem Namen Opel Aktiv Plus – Die Kranken-Zuschuss-Kasse der Opel Automobile GmbH –. Ursprünglich handelte es sich bei der im Jahr 1932 gegründeten Krankenzuschusskasse um eine soziale Einrichtung der Opel Automobile GmbH. Beide Unternehmen arbeiten auch weiterhin freundschaftlich zusammen. Deshalb werden die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel in großem Umfang im Voraus durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder sowie für solche Mitglieder, die Werksangehörige der Opel Automobile GmbH, deren verbundenen Unternehmen sowie Partnerunternehmen sind, von diesen aufgebracht. Die Opel Automobile GmbH und die anderen Firmen, die sich zur paritätischen Beteiligung verpflichtet haben, zahlen für die in ihren Diensten stehenden Mitarbeiter dem Verein die gleichen Beiträge, die diese selbst aufzubringen haben, und führen die auf sie entfallenden Beitragsanteile nach Fertigstellung jeder Lohn- oder Gehaltsabrechnung zusammen mit den Beiträgen der Mitglieder an den Verein ab.

Die Opel Automobile GmbH erstattet dem Verein darüber hinaus den Anteil der Personalkosten, der für die Betreuung der Mitglieder, die Mitarbeiter der Opel Automobile GmbH oder Bezieher einer Opel-Rente sind, sowie der Mitglieder, die bis zur Genehmigung des 11. Satzungsantrags des Vereins beigetreten sind, erforderlich ist.

Die Opel Automobile GmbH, hier insbesondere die Geschäftsleitung, der Betriebsrat aber auch Fachabteilungen, unterstützen den Verein etwa durch das zur Verfügung stellen von kompetenten Mitarbeitern für die Organe und die Beratung der Organe beispielsweise bei unternehmenspolitischen Entscheidungen und anderem.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „praenatura Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG)“, (im folgenden kurz „Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim. Er ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG).
- (2) Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern im Rahmen einer Kooperation zusätzlichen Krankenversicherungsschutz zu den Leistungen der VIACTIV Krankenkasse nach Maßgabe der für den Versicherungsvertrag jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Tarifen zu gewähren. Darüber hinaus kann der

Verein mit anderen Versicherungsunternehmen Kooperationsverträge abschließen, um seinen Mitgliedern weitere Zusatzversicherungen anbieten zu können.

- (3) Das Geschäftsgebiet des Vereins erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in den Geschäftsräumen des Vereins und deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mitgliedschaft

§ 2 Aufnahmebedingung

Eine Mitgliedschaft kann begründet werden, wenn der Antragsteller bei der VIACTIV Krankenkasse versichert ist.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen. Jedes Mitglied erhält einen Ausdruck der Satzung.
- (2) Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Fortfall der Versicherungsfähigkeit gemäß Tarif.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung und im Einzelnen aus dem mit dem Verein geschlossenen Versicherungsvertrag mit den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Tarifen.
- (2) Die Mitglieder haben wiederkehrende, im Voraus zu zahlende Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarife geregelt sind.
- (3) Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen für den Erwerb und den Fortbestand der Mitgliedschaft nach § 2 sowie etwaige besondere Bedingungen für die Versicherungsfähigkeit in einzelnen Tarifen auf Verlangen schriftlich nachweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen haben die Mitglieder unverzüglich anzuzeigen.

Verfassung und Geschäftsführung

§ 5 Vereins-Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aufsichtsrat

§ 6 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören sowie zu ihm in keinem Dienstverhältnis stehen. Die Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Vertreter wahr, wenn diese verhindert sind.
- (2) Die Mitgliedervertreter und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder von einem Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und der Geschäftsleitung der Opel Automobile GmbH ausgewählt. Der Wahlvorschlag wird mittels des Internet-Auftritts des Vereins als auch in dessen Geschäftsräumen bekannt gemacht mit dem Hinzufügen, dass die vorgeschlagenen Vertreter und Stellvertreter als gewählt gelten, falls nicht binnen vier Wochen ab Veröffentlichung von mindestens einem Fünfzigstel der Mitglieder schriftlich Widerspruch beim Wahlausschuss eingegangen ist.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung berufen werden. Die Berufung in den Wahlausschuss sowie die Wahl in die Vertreterversammlung erfolgen jeweils für die Zeit der Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung (§ 58 SGB IV). Berufung und Wahl sollen unmittelbar nach Abschluss der Wahlen zur gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.
- (4) Der erste Wahlausschuss wird gebildet von der zurzeit vorhandenen Vertreterversammlung.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt mit der auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Vertreter im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzwahl gemäß Absatz 2.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene und vom Aufsichtsrat und Vorstand festzulegende Aufwandspauschale erhalten.

§ 7 Obliegenheiten der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu erledigen sind; sie kann jedoch nur über solche Gegenstände beschließen, die in der Tagesordnung bezeichnet sind.
- (2) Die ordentliche Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a) Den Jahresabschluss festzustellen, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats entgegenzunehmen sowie dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen,
 - b) über die Verwendung des Überschusses oder Deckung des Fehlbetrages gemäß §§ 16 und 17 der Satzung zu beschließen,
 - c) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) inkl. der Tarife zu beschließen und zu ändern,
 - d) die Satzung zu ändern,
 - e) über Anträge, den Verein aufzulösen oder mit anderen Kassen zu vereinigen, zu beschließen,
 - f) die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, soweit sie nicht von der Opel Automobile GmbH zu bestellen sind,
 - g) die Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats zu beschließen, wenn es seine Pflichten in grober Weise verletzt hat oder für die Durchführung seiner Aufgabe ungeeignet erscheint,
 - h) über die sonstigen Angelegenheiten zu beschließen, welche vom Vorstand vor die Vertreterversammlung gebracht werden.
- (3) Über die Beschlüsse und sonstigen Beratungsgegenstände der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In dieser Niederschrift sind die Namen der Erschienenen, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und einem von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Mitgliedervertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt, außerdem wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt oder der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens vier Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- (3) Die Einberufung der Vertreterversammlung findet unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch

den Aufsichtsrat statt.

Außer der Vertreterversammlung sind einzuladen:
Der Aufsichtsrat und der Vorstand.

Ist eine Vertreterwahl gemäß § 6 Abs. 2 unmittelbar vorangegangen, so muss zwischen dem Tag der Wahl und dem Zusammentreffen der Vertreterversammlung eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

- (4) Anträge und Beratungsgegenstände, die in der Vertreterversammlung behandelt werden sollen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Vorstand oder mindestens vier Mitglieder der Vertreterversammlung dies so zeitig vor dem Versammlungstag beantragen, dass diese Punkte der Tagesordnung den Versammlungsteilnehmern noch vor dem Versammlungstag bekanntgegeben werden können.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestellter Vertreter leitet die Sitzung der Vertreterversammlung.
- (6) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine beschließende Stimme.
- (7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitgliedervertreter oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen inkl. der Tarife und Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Vertreterversammlung gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. g ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Vertreter erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Ein Mitglied des Vorstands wird von der Opel Automobile GmbH bestellt, ein weiteres vom Aufsichtsrat für die Zeit der Wahlperiode nach § 6 Abs. 3 und Abs. 5 aus der Vertreterversammlung gewählt. Ein drittes Mitglied wird ebenfalls vom Aufsichtsrat für die Zeit der Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzbestellung oder Ersatzwahl entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorsitzenden. Dieser vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und au-

ßergerichtlich. Der Vorsitzende bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter aus dem Kreise der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (3) Die in den Vorstand berufenen Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und können für ihre Tätigkeit eine angemessene und vom Aufsichtsrat festzulegende Aufwandspauschale erhalten.

§ 10 Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Schriftliche Willenserklärungen von grundsätzlicher Bedeutung müssen im Namen des Vereins ausgestellt und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand durch den Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen, mindestens aber viermal jährlich, einzuberufen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Personen, zwei Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Opel Automobile GmbH bestellt, zwei von der Mitgliedervertretung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt eine Wahlperiode, gerechnet vom Beginn der Tätigkeit der Vertreterversammlung im Jahr der Neuwahlen bis zur letzten ordentlichen Vertreterversammlung am Ende der Wahlperiode, übergangsweise bis zur Neuwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzbestellung oder Ersatzwahl gemäß Absatz 1.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter aus dem Kreise der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Zum Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorsitzenden ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung erforderlich.

§ 12 Geschäftsführung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Zu diesem Zweck hat er sich von dem Ablauf der Angelegenheiten zu unterrichten. Zu seinen Befugnissen und Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Mitglieder des Vorstands zu wählen, soweit sie nicht von der Opel Automobile GmbH zu bestellen sind,
 - b) eine Geschäftsordnung für den Vorstand aufzustellen,
 - c) Berichterstattung vom Vorstand zu verlangen,
 - d) Bücher und Schriften des Vereins einzusehen,
 - e) den Bestand des Vereins und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und sonstigen Werten zu untersuchen,
 - f) Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanzen und der Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust und Berichterstattung darüber an die Vertreterversammlung,
 - g) Bestimmung eines Abschlussprüfers gem. § 341k Abs. 2 i. V. m. § 318 Abs. 1 Handelsgesetzbuch,
 - h) eine Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist,
 - i) die vorläufige Beschlussfassung über dringende Änderungen der Versicherungsbedingungen.
- (2) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene und von der Vertreterversammlung festzulegende Aufwandspauschale erhalten.

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einladungen zu einer Aufsichtsratssitzung sollen zwei Wochen vor dem Sitzungstage, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.
- (2) Eine Beschlussfassung kann auch auf dem Schriftwege herbeigeführt werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhebt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Findet die Abstimmung in einer Sitzung statt, so müssen alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sein. Im Falle des Absatzes 2 muss die Aufforderung allen Mitgliedern zugegangen sein. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm zu bestellenden Schriftführer oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Rücklagen, Rückstellungen – Vermögensverwaltung

§ 14 Rechnungsabschluss, Kassenbestand

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des laufenden Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Aus dem Rechnungsabschluss muss ersichtlich sein, welche Einnahmen der Verein gehabt hat, welche Summen an Versicherungsleistungen, an Verwaltungs- und sonstigen Kosten verausgabt sind, welcher Bestand verbleibt und wie der verbleibende Bestand zinstragend angelegt ist.
- (2) Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung vom Aufsichtsrat zu prüfen, mit dessen Bericht der ordentlichen Vertreterversammlung vorzulegen und von dieser festzustellen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf den von ihr vorgeschriebenen Vordrucken zu berichten.

§ 15 Vermögensanlage

Der Vorstand hat die Vermögensbestände zu verwalten. Er hat diese von den anderen Geldern getrennt zu verwahren und, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nötig sind, nach § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verzinslich anzulegen.

§ 16 Verlustrücklage, versicherungstechnische Rückstellungen

- (1) Der Verein hat zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes eine Verlustrücklage in Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe aus Versicherungsleistungen der drei vorangegangenen Geschäftsjahre zu bilden. Solange die Verlustrücklage diesen Betrag nicht erreicht hat oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, sind ihr von dem sich nach der Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Überschuss mindestens 5 % zuzuweisen.
- (2) Der nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen (Verlustrücklage, andere Gewinnrücklagen) und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die in dieser Rückstellung angesammelten Beträge werden nur für die Versicherten verwendet. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen.

- (3) Über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) Als Form der Verwendung kann gewählt werden: Auszahlung oder Gutschrift, Leistungserhöhung, Beitragsenkung, Beitragsaussetzung, Verwendung als Einmalbeitrag für Leistungserhöhungen oder zur Abwendung bzw. Minderung von Beitragserhöhungen.

§ 17 Fehlbeträge

Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben einschließlich der Zuführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nicht aus, sind, wenn der Verlust nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, entweder die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen. Ein Nachschuss darf nur im Falle der Auflösung des Vereins erhoben werden.

Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen, Auflösung des Vereins, Nachschuss

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d durch die Vertreterversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für die Beschlüsse ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen der Versicherungsbedingungen (Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife) sind vorbehaltlich § 12 Abs. 1 Buchst. i ebenfalls nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung möglich.
- (2) Satzungsänderungen sind unverzüglich bekanntzugeben und treten, falls nicht ein anderer Zeitpunkt beschlossen wurde, mit Ablauf des Monats in Kraft, in dem sie bekanntgegeben wurden und zwar mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder und auch für bestehende Versicherungsverträge. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Tarife durch die Vertreterversammlung oder in dringenden Fällen durch den Aufsichtsrat (§ 12 Abs. 1 Buchst. i) können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, beschlossen werden, soweit sie Bestimmungen über die folgenden Inhalte betreffen:
 - a) Inhalt, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes,
 - b) Beendigung des Versicherungsvertrages,

- c) Beiträge und Beitragszahlung des Versicherungsnehmers sowie die Beitragsregelungen der Tarife,
- d) Leistungen des Versicherers sowie die Leistungsbestimmungen in den Tarifen,
- e) Versicherungsfall,
- f) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Folgen von Obliegenheitsverletzungen,
- g) Willenserklärungen und Anzeigen,
- h) Abtretung, Aufrechnung und Verpfändung,
- i) Gerichtsstand,
- j) Versicherungsfähigkeit,
- k) Beitragsrückerstattung und Schadensfreiheitsrabatt und
- l) Änderung der Versicherungsbedingungen.

Falls nicht ein anderer Zeitpunkt beschlossen wurde, treten die Änderungen zu Beginn des zweiten auf die Mitteilung der Änderungen und der hierfür maßgeblichen Gründe folgenden Monats in Kraft. Die beim Inkrafttreten der Änderung durch Eintritt des Versicherungsfalles bereits erworbenen Ansprüche werden hiervon nicht berührt.

§ 19 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abgesehen davon kann der Verein aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag von der Opel Automobile GmbH oder einem Zwanzigstel der Mitglieder eingeht und eine zu einem frühestens vier Wochen danach liegenden Zeitpunkt für diesen Zweck besonders einberufene außerordentliche Vertreterversammlung zu drei Viertel für die Auflösung stimmt.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung des Vereins erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach der Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist zunächst zur Deckung aller vor dem Auflösungstag begründeten Leistungen zu verwenden. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen ist im Einvernehmen mit der Opel Automobile GmbH und der Vertreterversammlung an die Mitglieder auszuzahlen oder an soziale Einrichtungen, gemäß der vom Aufsichtsrat zu unterbreitenden Vorschlägen, zu übertragen.

§ 20 Durchführung der Auflösung

Die beschlossene Auflösung des Vereins ist vom Vorstand durchzuführen. Nach Beendigung der Liquidation ist eine Schlussrechnung aufzustellen und der Vertreterversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Nachschuss

- (1) Reicht im Falle der Auflösung das Vermögen zur Deckung der Schulden nicht aus, so wird der Fehlbetrag durch Nachschuss gedeckt.
- (2) Für Zahlung des Nachschusses sind auch die im letzten Jahre vor Auflösung des Vereins ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet.
- (3) Der Nachschuss ist vom Vorstand festzustellen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Zur Zahlung des Nachschusses ist den Mitgliedern eine Frist von vier Wochen zu setzen; nach deren Ablauf kann der Nachschuss im Klagewege beigetrieben werden.

Aufsicht

§ 22 Aufsicht

Der Verein untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.11.2017, Gesch.Z.: VA 11-I 5002-4080-2017/0001